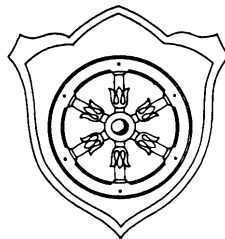


# **Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung -AbfS-)**



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr.  
46/2007 vom 14. November 2007

## **Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung -AbfS-)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 06. November 2007 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung - AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666,669)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Schöfferstadt Gernsheim umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Schöfferstadt Gernsheim informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Schöfferstadt Gernsheim Dritter z. B. Gebietskörperschaften, Zweckverbände, private Unternehmen, bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## **§ 2**

### **Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Schöfferstadt Gernsheim eingesammelt werden können,
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung

zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

### **§ 3 Einsammlungssysteme**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier und Kartonagen (Altpapier),
  - b) kompostierbare Gartenabfälle,
  - c) kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall),
  - d) sperrige Abfälle,
  - e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten (blauen) Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l bzw. 1.100 l zugelassen sind, von den Abfallbesitzern zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgröße eingegeben werden. Die Gefäße sind unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.

- (3) Kompostierbare Abfälle nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) müssen von den Abfallbesitzern in den dafür zur Verfügung gestellten (braunen) Gefäßen (120 l oder 240 l) gesammelt werden. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Sammelgröße eingegeben werden. Die Behälter sind unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf telefonischen Abruf (Sperrmüllhotline) eingesammelt. Die entsprechende Rufnummer wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan oder in einem Abfuhrkalender öffentlich bekannt gemacht. Die Abholung dieser Abfälle (bis zu viermal jährlich kostenlos), ist von den Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzern zu veranlassen. Größere Mengen sperriger Abfälle (z.B. Haushaltsauflösung) werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Entsorger auch als Einzelabfuhr kostenpflichtig entsorgt.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Schöfferstadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen -gebündelt- von den Abfallbesitzern zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

## **§ 5**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altglas,
  - b) Altreifen,
  - c) Altöl,
  - d) kompostierbare Gartenabfälle,
  - e) Altbatterien,
  - f) Elektrokleingeräte (Föhn, Toaster, etc.)

- g) CDs und DVDs
- h) Kork

- (2) Die Schöfferstadt Gernsheim stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle Sammelgefäße an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs.1 Buchstabe b) bis d) genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in wie folgt zu den Aufnahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen:

**Altreifen**

- Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

**Altöl**

- Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

**kompostierbare Gartenabfälle**

- Zwischenlager Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

Auf dem Zwischenlager können kompostierbare Gartenabfälle nur bis zu einem Stammdurchmesser von maximal 12 cm abgelagert werden. Gartenabfälle mit einem größeren Stammdurchmesser sind direkt zur Kompostierungsanlage Brunnenhof, Biebesheim, zu bringen (gesonderte Kostenpflicht).

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in zu den Annahmestellen zu bringen:
- Altbatterien**
- Schadstoffmobil oder
  - städtischer Bauhof, Pfälzer Straße oder
  - Fachhandel
- (6) Die in Abs. 1 Buchstabe f) genannten Abfälle sind von den Abfallbesitzern zur Annahmestelle bei der Fa. Meinhardt in 64579 Gernsheim zu bringen und in den dort vorgesehenen Container zu entsorgen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Die in Abs. 1 Buchstabe g) und h) genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter im Hof des Stadthauses der Schöfferstadt Gernsheim zu entsorgen.

## **§ 6**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 240 l – MGB;
  - b) 1100 l – Container;
  - c) Groß- und Presscontainer.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Schöfferstadt Gernsheim oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Schöffersstadt Gernsheim Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

## **§ 8**

### **Abfallgefäße**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holzsystem entsorgt werden, stellt die Schöffersstadt Gernsheim den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigung und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Behälter zu 240 l dürfen jeweils ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten und die Behälter zu 1100 l dürfen jeweils ein Gewicht von 700 kg nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung ist der Entsorger berechtigt, den Abfallbehälter im Einzelfall zu kennzeichnen und von der Abfuhr auszuschließen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle (Bio-Abfälle), in die blauen Gefäße sind Papier und Kartonage (Altpapier) einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlichen bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und ver-

treter beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welche Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadtverwaltung kostenpflichtig zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner ein Gefäßvolumen von 30 l für den Restmüll in Ansatz gebracht wird. Bewohner/in in diesem Sinne ist jede/r beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner/in. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein 240 l-MBG Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat, unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen und der Einwohnergleichwerte, auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Weiterhin wird dem einzelnen Gewerbebetrieb kostenlos das Gefäßvolumen für Papier/Pappe (Altpapier) zur Verfügung gestellt, welches dieser im Restmüllbereich vorhält.
- (9) Reichen die aufgestellten Abfallbehälter regelmäßig nicht aus oder lassen sie sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen, so sind den Grundstückseigentümern auch ohne ihren Antrag weitere Abfallbehälter zuzuteilen.

- (10) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes der Nenngröße von 240 l jeweils ein 120 l bzw. 240 l Gefäß für Biomüll und ein 240 l Gefäß für Papier / Pappe (Altpapier) zugeteilt. (Regelausstattung). Soweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 11 der Abfallsatzung erteilt wurde, wird die Biotonne diesem Grundstück nicht zugeteilt. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (11) Die Schöfferstadt Gernsheim kann in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen oder ordnungsgemäßen Abfallentsorgung für mehrere benachbarte Grundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße zulassen.  
(Nutzungsgemeinschaft)
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf haben Anschlusspflichtige unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 9**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 auf telefonischen Abruf eingesammelt werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Rufnummer des Sperrmülltelefons wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan oder in einem Abfallkalender bekannt gegeben. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Einsammlung aller anderen Abfällen, sowie für Abfälle, die in besonderen, von der Schöfferstadt Gernsheim öffentlich bekannt gemachten Einsammlungs-

aktionen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

- (4) Ausgeschlossen bei der Sperrmüllabfuhr sind komplette Haushaltsauflösungen, die über den Rahmen der haushaltsüblichen Mengen hinausgehen.
- (5) Die Gartenabfälle sind zu handlichen Bündeln zusammenzuschnüren. Ungebündelte Gartenabfälle werden nicht abgefahren. Äste und Zweige dürfen nicht länger als 150 cm sein und maximal einen Durchmesser von 10 cm haben. Baumwurzeln und Stämme sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Weihnachtsbäume werden nur eingesammelt, wenn zuvor der Weihnachtsschmuck von dem/der Abfallbesitzer/in vollständig entfernt wurde.

### **§ 10 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine und die sonstige im Bereich der Entsorgung von Abfällen relevanten Termine werden im Rahmen eines Abfallkalenders, der jeweils am Anfang eines jeden Jahres allen Haushaltungen zugestellt wird, bekannt gemacht. In diesem Abfallkalender wird auch bekannt gemacht, wo Abfallcontainer etc. für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (2) Die Schöfferstadt Gernsheim gibt nach Möglichkeit in ihrem Abs.1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Schöfferstadt Gernsheim alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu

überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

## **§ 12**

### **Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Schöfferstadt Gernsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Schöfferstadt Gernsheim ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

### **§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Schöfferstadt Gernsheim sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

### **§ 14 Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Schöfferstadt Gernsheim Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll.

#### **Ab 01.01.2008 beträgt die Gebühr:**

- a) Pro Grundstück mit einem 240 l-MGB und vierzehntägiger Leerung **195,00 Euro/Jahr.**

Für das 2. MGB ab einem 9 Personen-Haushalt beträgt die Gebühr 25%.

Für jedes weitere MGB bezüglich § 8 Abs.7 erhöht  
sich diese Gebühr um **195,00 Euro/Jahr.**

b) Pro Grundstück mit einem 1100-l-Container  
und vierzehntägiger Leerung **930,00 Euro/Jahr.**

Für den 2. Container ab 34 Personen beträgt die Gebühr 25 %.

Für jeden weiteren Container bezüglich § 8 Abs. 7 erhöht  
sich diese Gebühr um **930,00 Euro/Jahr.**

c) Pro Bewohner und/ oder Einwohnergleichwert eines  
jeden Grundstückes **63,60 Euro/Jahr.**

**Ab 01.01.2009 beträgt die Gebühr:**

a) Pro Grundstück mit einem 240 l-MGB und  
vierzehntägiger Leerung **204,00 Euro/Jahr.**

Für das 2. MGB ab einem 9 Personen-Haushalt beträgt die Gebühr  
25%.

Für jedes weitere MGB bezüglich § 8 Abs.7 erhöht  
sich diese Gebühr um **204,00 Euro/Jahr.**

b) Pro Grundstück mit einem 1100-l-Container  
und vierzehntägiger Leerung **960,00 Euro/Jahr.**

Für den 2. Container ab 34 Personen beträgt die Gebühr 25 %.

Für jeden weiteren Container bezüglich § 8 Abs. 7 erhöht  
sich diese Gebühr um **960,00 Euro/Jahr.**

c) Pro Bewohner und/ oder Einwohnergleichwert eines  
jeden Grundstückes **66,60 Euro/Jahr.**

(3) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über  
die Regelausstattung gemäß § 8 Abs.10 hinaus zugeteilten  
Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Für Papiergefäße bei Zuteilung einer

- a) 240 l-Tonne           **2,50 Euro/Monat**  
bei vierwöchentlicher Leerung
- b) 1.100 l-Container   **11,80 Euro/Monat**  
bei vierwöchentlicher Leerung
- c) 1.100 l-Container   **23,60 Euro/Monat**  
bei vierzehntägiger Leerung

(4) Müllsäcke (120 l) werden zum Preis von 6,00 Euro pro Stück abgegeben.

(5) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Bei Bewohnern, die über längere Zeit tatsächlich nicht in Gernsheim wohnhaft sind, kann auf schriftlichen Antrag durch den Magistrat eine befristete Befreiung festgelegt werden.

(6) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnlichen Einrichtungen: je angefangene drei Betten   1 EGW
- b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal): je angefangene 20 Personen           1 EGW
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte   1 EGW
- d) Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen, je 1 Beschäftigter                       1 EGW
- e) Schank- und Speisewirtschaft, je 1 Beschäftigter       3 EGW

- |   |       |
|---|-------|
| f) Betriebe des Beherbergungswesens, Pensionen,<br>je angefangene 6 Betten  | 1 EGW |
| g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:<br>je 1 Beschäftigter   | 1 EGW |
| h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in<br>diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt, je angefangene<br>2 Beschäftigte | 1 EGW |
| i) Campingplätze: je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt)   | 2 EGW |
| j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz<br>i. S. d. Melderechts besteht (auch Wochenengrundstücke)                | 2 EGW |
| k) Kioske (Verkaufs- und Imbissstände)  | 5 EGW |

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge.

- (7) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, der oder die auf dem Grundstück wohnt, bleibt unberücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.
- (8) Für die Ermittlung der Bewohner/innen und Einwohnergleichwerte wird als Stichtag jeweils der 1. eines jeden Monats festgesetzt. Im Übrigen haben die jeweiligen Gebührenpflichtigen alle Veränderungen bezüglich der Werte für die Berechnung der Einwohnergleichwerte innerhalb eines Monats der Schöfferschaft Gernsheim schriftlich mitzuteilen.

- (9) Mit diesen Gebühren (§ 14 Abs. 2) sind auch die Aufwendungen der Schöfferstadt Gernsheim für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 8 Abs. 10 und sperriger Abfälle abgegolten.
- (10) Sonstige Entleerungen und Abfahren werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Für vergleichbare Leistungen können die Gebührensätze dieser Satzung angewandt werden. Gleiches gilt für Feste und Veranstaltungen jeglicher Art.
- (11) Die Gebühren für Groß- und Presscontainer werden im Einzelfall auf der Grundlage der Abfuhrhäufigkeit, Einzel- bzw. Dauernutzung, Verwaltungsaufwand festgesetzt.

### **§ 15 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtige ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schöfferstadt Gernsheim erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

### **§ 16 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages aufgrund verschwundener oder verbrannter Müllbehälter wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2-3 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und 3; 5 Abs. 2 eingibt,
  4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Schöfferstadt Gernsheim nicht unverzüglich mitteilt,
  8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  10. gegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Schöfferstadt Gernsheim mitteilt,
  11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Schöfferstadt Gernsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  15. entgegen § 14 Abs. 8 nicht oder nicht rechtzeitig die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann

es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 07.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 09. November 2005 außer Kraft.



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

Handwritten signature of Müller in black ink.

**Müller, Bürgermeister**

Vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung) wurde am 14. November 2007 in der Ried-Information Nr. 46/2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 15. November 2007



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

Handwritten signature of Müller in black ink.

**Müller, Bürgermeister**